

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstr. 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Städte und Gemeinden
im Saarland

Fischereiverband Saar – Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Zeichen: D/3-Dr. Wi
Bearbeitung: Dr. Volker Wild
Tel.: 0681 501 4747
Fax: 0681 501 4314
E-Mail: v.wild@umwelt.saarland.de
Datum: 4. März 2020
Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Änderung der Landesfischereiordnung - **Ausstellung von Fischereischein**

Unser Rundschreiben vom 11. April 2017, Az: D/3-1.079/17 Dr. Wi

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes Teil I, Nr. 6 am 27.02.2020 ist die geänderte Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes (Landesfischereiordnung, LFO) vom 05.02.2020 in Kraft getreten (Datum des Inkrafttretens: 28.02.2020). Damit sind auch verschiedene Änderungen verbunden, die Sie als ausstellende Stelle von Fischereischein gemäß § 30 Saarländisches Fischereigesetz (SFischG) betreffen.

Die für den Fischereiverband Saar und für Sie als Ortspolizeibehörden maßgeblichen Änderungen ergeben sich aus den §§ 35 und 36 LFO.

§ 35 Nr. 2 LFO wurde dahingehend geändert, dass Personen, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen, von der Ablegung einer Prüfung befreit sind und einen Fischereischein erhalten können. Allerdings wird die Geltungsdauer dieses Fischereischeins („Touristen-Fischereischein“) auf ein Jahr begrenzt (Jahresfischereischein) und in dieser Zeit beschränkt auf höchstens drei von der antragstellenden Person bestimmte Monate.

Für den praktischen Vollzug und aus Gründen der Nachprüfbarkeit bitte ich Sie wie folgt zu verfahren. Auf dem Fischereischein werden handschriftlich die drei Monate, die die antragstellende Person angibt, vermerkt und durch Unterschrift und Dienstsiegel bestätigt.

Nach § 35 Nr. 5 LFO werden künftig von der Ablegung einer Prüfung jetzt auch volljährige Personen befreit, die

- a) mit einem auf einer geistigen Behinderung beruhenden und amtlich festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent oder
- b) die durch Vorlage des Ausweises für schwerbehinderte Menschen und einer fachärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass sie nach Art und Schwere ihrer körperlichen oder seelischen Behinderung die Fischerprüfung (§ 32 des Saarländischen Fischereigesetzes) nicht bestehen können.

Die Ausübung der Fischerei ist in diesen Fällen a) und b) nur unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischeininhabers möglich. Zum Zwecke der Nachprüfbarkeit, z.B. für die Fischereiaufsicht, ist es hierfür erforderlich, auf dem ausgestellten Fischereischein einen handschriftlichen Hinweis zu machen, dass es sich um einen Behinderten-Fischereischein nach § 35 Nr. 5 LFO handelt.

In § 36 LFO wird die Gleichstellung von Fischerprüfungen und Fischereischeinen neu geregelt. Danach werden die staatlich abgenommenen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen der anderen Bundesländer der saarländischen Fischerprüfung gleichgestellt. Soweit Personen mit Behinderung, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Saarland haben, in anderen Bundesländern von der landesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfungspflicht befreit sind, gilt ihr Fischereischein auch im Saarland. § 35 Nummer 5 Satz 2 LFO bleibt unberührt.

In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Fischereischeine sind nach § 27 Absatz 2 des Saarländischen Fischereigesetzes dem Fischereischein nach dem Saarländischen Fischereigesetz gleichgestellt. Hier gilt die bisherige Praxis.

Im neuen Absatz 4 zu § 36 LFO wird geregelt, dass Fischerprüfungen anderer Staaten künftig nicht anerkannt werden. Damit erfolgt erstmals eine eindeutige rechtliche Regelung, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen notwendig erschien. Es häuften sich die Fälle, die von den Ortspolizeibehörden und dem Fischereiverband Saar der Fischereibehörde zur Prüfung vorgelegt wurden. Häufig war – trotz deutscher Übersetzung des Prüfungsnachweises und/oder des Fischereischeines – nicht erkennbar, ob dieser von einer staatlichen Stelle abgenommen wurde. Auch war in der Regel nicht zu erkennen, ob die Anforderungen einer Fischerprüfung an die Maßstäbe des bundesdeutschen bzw. saarländischen Fischereirechts bzgl. Gewässer-, Tier- und Naturschutz überhaupt heranreichen. Aus fachlicher und rechtlicher Sicht bedurfte es daher einer eindeutigen Regelung.

Gleiches gilt für die Anerkennung von Fischereischeinen anderer Staaten (§ 36 Absatz 5 LFO).

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass aus rechtlicher Sicht (§ 29 SFischG) keine Bedenken bestehen, einen 1-Jahresfischereischein auf einen 5-Jahresfischereischein zu verlängern und umgekehrt.

Mit Inkrafttreten der neuen LFO sind die Vollzugshinweise bzgl. des § 35 LFO aus dem o.g. Rundschreiben vom 11.04.2017 nicht mehr anzuwenden. Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Volker Wild